

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren:

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
eine Drehleiter DLA (K) 23-12	10 Jahren	7,47 €
einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	2,39 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	4,47 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Plösen-Gollenbach	20 Jahren	2,48 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Seitenbach	20 Jahren	3,35
ein Mittlereslöschfahrzeug	25 Jahren	6,14 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF	25 Jahren	4,87 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000	25 Jahren	4,97 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 6000	25 Jahren	4,67 €
Ein Tragkraftspritzenanhänger TSA	20 Jahren	0,87 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für:

eine Drehleiter DLA (K) 23-12	218,59
einen Mannschaftstransportwagen MTW	21,52 €

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	42,88 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Plösen-Gollenbach	66,10 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Seitenbach	74,35 €
ein Mittlereslöschfahrzeug	103,56 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF	108,14€
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000	120,79 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 6000	116,41 €
ein Tragkraftspritzenanhänger TSA	8,41 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst die Stundensätze, die in der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz festgelegt sind:

16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Folgende Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

- | | |
|--|-------------------|
| a) Fehlalarme durch Brandmeldeanlage (BMA) | 300,00 € |
| b) Fehlalarme – vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt | 1.500,00 € |